



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Baurecht und Umwelt	07.10.2022	2022/289

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Bauausschuss Atemschutzübungsanlage	öffentlich	17.10.2022
Kreistag	öffentlich	24.10.2022

Tagesordnungspunkt 4

**Atemschutzübungsanlage in Rielasingen-Worblingen;
 Vertrag mit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen wegen Werkstattserviceleistungen**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis stellt im Rahmen des Betriebs seiner Atemschutzübungs-/ Brandsimulationsanlage in Rielasingen-Worblingen den Nutzerinnen und Nutzern die für die Streckendurchgänge erforderliche persönliche Atemschutzausrüstung leihweise zur Verfügung und trägt die hierfür anfallenden laufenden Kosten. Die Finanzierung dieser regelmäßig anfallenden Aufwendungen erfolgt für die Gemeindefeuerwehren über die Kreisumlage. Die Haushaltsmittel für diese laufenden Betriebskosten sind in der jährlichen Budgetplanung im Teilhaushalt 4/Öffentliche Sicherheit und Ordnung (PB 12.60) entsprechend zu berücksichtigen. Mit den Werkfeuerwehren und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern erfolgt eine Abrechnung mit den jeweiligen Trägern der Feuerwehren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen einen Vertrag abzuschließen, der regelt, dass deren Gemeindefeuerwehr in ihrer Atemschutzwerkstatt die Werkstattserviceleistungen hinsichtlich der Reinigung und Prüfung der in der Atemschutzübungsanlage vorzuhaltenden Atemschutzgeräte für den Landkreis eigenverantwortlich übernimmt. Der Vertrag soll insbesondere den voraussichtlichen Auftrags- bzw. Leistungsumfang, den Kostenrahmen und das Abrechnungsverfahren regeln.

Historie und Sachverhalt

a) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 (Drucksachen-Nr. 2022/197) den Bau und den Betrieb einer Atemschutzübungsanlage inklusive einer Brandsimulationsanlage in der Conrad-Magirus-Straße (bisherige Straßenbezeichnung: Max-Eyth-Straße) auf Gemarkung Rielasingen beschlossen. Bereits in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 (Drucksachen-Nr. 2020/021/2) hat der Kreistag den Beschluss gefasst, dass den Nutzerinnen und Nutzern der Anlage die Atemschutzgeräte für die erforderlichen Streckendurchgänge durch den Landkreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Atemschutzgeräte müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und geprüft werden, bevor diese wiederverwendet werden dürfen. Die Reinigung und Prüfung der Atemschutzgeräte erfolgt in eigens hierfür eingerichteten Atemschutzwerkstätten und durch speziell geschultes Personal. Die Einrichtung und der Betrieb einer Atemschutzwerkstatt hat daher nach verbindlich definierten technischen Standards und durch ausreichend qualifiziertes Personal zu erfolgen.

Der Landkreis hat in seiner Planung der Atemschutzübungsanlage deshalb eine eigene Atemschutzwerkstatt vorgesehen, die aber nur dann benötigt wird, wenn die Reinigung und Prüfung der Atemschutzgeräte nicht von Dritten übernommen werden kann. Die Atemschutzwerkstatt ist deshalb planerisch in einem eigenen Bauabschnitt dargestellt, so dass diese entweder gleichzeitig mit der Atemschutzübungsanlage errichtet oder zu einem späteren Zeitpunkt noch nachträglich angebaut werden kann. Die Planung sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass auf die Atemschutzwerkstatt ganz verzichtet werden kann, sofern dauerhaft gesichert ist, dass die Werkstattserviceleistungen von Dritten erbracht werden.

Inzwischen steht fest, dass die Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf dem Grundstück direkt neben der geplanten Atemschutzübungsanlage ein neues Feuerwehrgerätehaus für ihre Gemeindefeuerwehr realisiert. Es war daher der gemeinsame Wunsch der Gemeinde und des Landkreises, aufgrund dieser günstigen Konstellation etwaige Synergien in baulicher Hinsicht und auch in Bezug auf den künftigen Anlagenbetrieb im beiderseitigen Interesse zu nutzen. Synergieeffekte sind hierbei besonders im Werkstattbereich erkannt worden.

Vor diesem Hintergrund fanden in den letzten Monaten mehrere Gespräche mit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen statt, um die Rahmenbedingungen für eine Kooperation, unter anderem bei den Werkstattserviceleistungen, zu klären. Nachdem die wesentlichen Eckpunkte inzwischen geklärt sind, kann der Landkreis auf den Bau und den Betrieb einer eigenen Atemschutzwerkstatt unter der Maßgabe verzichten, dass die Kooperation zwischen der Gemeinde und dem Landkreis verbindlich geregelt und längerfristig gesichert ist. Hierzu soll nun ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und dem Landkreis abgeschlossen werden, der für beide Vertragspartner Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Der Vertrag soll insbesondere folgende Punkte regeln:

- Anlass und Ziele der Kooperation
- Auftrags-/ Leistungsumfang
- Kostenregelung und Abrechnungsverfahren
- Gegenseitige Informationspflichten bei Betriebsänderungen/ -störungen

Die Verwaltung wird daher beauftragt, mit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen einen Vertrag in vorstehendem Sinne abzuschließen.

b) Nach einer vorläufigen Prognose aufgrund von bisherigen Erfahrungswerten ist beim Betrieb der Atemschutzübungs-/ Brandsimulationsanlage von 2.500 bis 3.500 Geräteprüfungen pro Kalenderjahr auszugehen. Hierin enthalten sind allerdings auch die Geräteprüfungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Atemschutzübungs-/ Brandsimulationsanlage durch die sechs Werkfeuerwehren im Landkreis anfallen.

Gemäß dem Beschluss des Kreistags vom 27. Juli 2020 übernimmt der Landkreis die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Atemschutzübungs-/ Brandsimulationsanlage und wird den Gemeindefeuerwehren im Landkreis für die Benutzung der Anlage keine Rechnung stellen. Die hierfür anfallenden Kosten sollen über die Kreisumlage finanziert und dementsprechend bei den jährlichen Haushaltsplanungen in ausreichender Höhe berücksichtigt werden.

Die Träger der Werkfeuerwehren müssen hingegen für die Kosten selbst aufkommen, so dass diesen die erbrachten Leistungen jeweils durch den Landkreis in Rechnung gestellt werden.

Nachdem sich die Gemeinde Rielasingen-Worblingen und der Landkreis im Grundsatz einig sind, dass die Gemeindefeuerwehr die Werkstatteleistungen übernehmen soll, wird die Verwaltung beauftragt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von geschätzt 380.000 Euro als laufende Betriebskosten in die jährliche Budgetplanung (THH – Öffentliche Sicherheit und Ordnung; PB 12.60) ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Atemschutzübungs-/ Brandsimulationsanlage aufzunehmen. Die Verwaltung geht bei der Berechnung des Planansatzes von circa 3.000 Geräteprüfungen pro Jahr und einem Preis von 107 EUR/Gerät (zzgl. 19 % Mehrwertsteuer) aus. Der hier zugrunde gelegte Einzelpreis entspricht in etwa dem Preis, der in den Atemschutzwerkstätten im Landkreis für derartige Serviceleistungen berechnet wird. Aufgrund dieser Prognose ist ab dem Jahr 2025 (voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage) ein Planansatz von rund 380.000 EUR jährlich vorzusehen.

Anlagen entfällt

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe ↓
 Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:
 Nr.: 48 Bezeichnung: Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr/Bevölkerungsschutz

...

...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	380.000 EUR	ab 2025 ff
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	380.000... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf ab dem HH-Jahr 2025 jährlich zu veranschlagen.		
...		